

Betriebssatzung der Stadtentwässerung Hann. Münden

Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 27.01.2011 (Nds. GVBl. S. 21) hat der Rat der Stadt Hann. Münden am 19.11.2014 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesonderte Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Hann. Münden geführt. Der Eigenbetrieb wird nicht mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Stadtentwässerung Hann. Münden“.
- (3) Das Stammkapital (=Reinvermögen) des Eigenbetriebes beträgt 700.000,00 EUR.

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes ist die Abwasserbeseitigung in der Stadt Hann. Münden. Zur Abwasserbeseitigung gehören insbesondere Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung von abwassertechnischen Anlagen, die Erhebung von Gebühren, Beiträgen und sonstigen Entgelten sowie sämtliche damit in Zusammenhang stehenden verwaltungsrechtlichen Aufgaben.
- (2) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen des § 136 NKomVG weitere Aufgaben übernehmen.

§ 3

Zusammensetzung und Zuständigkeit der Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleiterin oder ein Betriebsleiter bestellt.
- (2) Die Betriebsleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes selbständig.

Dazu gehören insbesondere:

1. Maßnahmen im Bereich der innerbetrieblichen Organisation,

2. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Haushaltsplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 50.000 EUR nicht übersteigt,
3. Erlass von Verwaltungsakten in Angelegenheiten der Abwasserbeseitigung,
4. die Stundung von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 15.000 EUR nicht übersteigt,
5. der Erlass bzw. die Niederschlagung von Forderungen und der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 10.000 EUR nicht übersteigt,
6. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert im Einzelfall nicht mehr als 25.000 EUR beträgt,
7. den Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 25.000 EUR nicht übersteigt,
8. Vermietungen und Verpachtungen bei einem Jahreszins von nicht mehr als 10.000 EUR.

§ 4

Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Verfahren des Betriebsausschusses

- (1) Der Rat bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG i. V. m. § 3 EigBetrVO für die städtischen Eigenbetriebe einen gemeinsamen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG. Der Betriebsausschuss besteht aus 9 Mitgliedern. Für Angelegenheiten des Eigenbetriebes „Stadtentwässerung Hann. Münden“ gehören dem Betriebsausschuss daneben 4 Vertreter der Beschäftigten mit Stimmrecht an.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet über alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Rat oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zuständig sind.

Dazu gehören insbesondere:

1. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Haushaltsplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 50.000 EUR übersteigt,
2. über- und außerplanmäßige Aufwendungen i. S. d. § 117 NKomVG im Ergebnishaushalt; § 27 Abs. 3 Nr. 1 EigBetrVO bleibt unberührt,
3. über- und außerplanmäßige Auszahlungen i. S. d. § 117 NKomVG im Finanzhaushalt; § 27 Abs. 3 Nr. 2 EigBetrVO bleibt unberührt,
4. die Stundung von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 15.000 EUR übersteigt,
5. der Erlass bzw. die Niederschlagung von Forderungen sowie der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 10.000 EUR übersteigt,

6. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert im Einzelfall mehr als 25.000 EUR beträgt,
7. den Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 25.000 EUR übersteigt,
8. Vermietungen und Verpachtungen bei einem Jahreszins von mehr als 10.000 EUR.

§ 5

Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals, soweit sie ihre oder er seine Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übertragen hat.
- (2) Vor der Erteilung von Weisungen durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister soll die Betriebsleitung gehört werden.

§ 6

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im Übrigen vertritt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Eigenbetrieb.
- (2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

§ 7

Haushaltsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Dritten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung geführt.
- (2) Der Haushaltsplan (§ 113 NKomVG) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis über den Verwaltungsausschuss an den Rat der Stadt Hann. Münden zur Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 118 NKomVG) wird von der Betriebsleitung mit dem Haushaltsplan vorgelegt.

§ 8
Sonderkasse

- (1) Die Sonderkasse des Eigenbetriebes ist mit der Stadtkasse der Stadt Hann. Münden verbunden. Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Kassenaufsicht führt die Kassenaufsichtsbeamtin oder der Kassenaufsichtsbeamte der Stadt Hann. Münden.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Hann. Münden, 19.11.2014

Stadt Hann. Münden

L. S. *gez. Harald Wegener*

Harald Wegener
Bürgermeister